

# Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

vom 22. September 1997 (Stand am 1. Juli 2009)

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 13 Absatz 3<sup>bis</sup>, 18 Absatz 1 Buchstaben b–d, 23, 24a und 33a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup> über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung),<sup>2</sup> im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,<sup>3</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen<sup>4</sup>

### Art. 1<sup>5</sup> Pflanzenschutzmittel

Die Pflanzenschutzmittel nach Anhang 1 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

### Art. 2 Dünger<sup>6</sup>

Die Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nach Anhang 2 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

### Art. 3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

<sup>1</sup> Die Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe) und Verarbeitungshilfsstoffe nach Anhang 3 sind bei der Aufbereitung von Lebensmitteln nach Artikel 1 der Bio-Verordnung zugelassen. Die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung sind vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Teile A und B des Anhangs 3 gelten für Wein nicht.<sup>7</sup>

AS 1997 2519

<sup>1</sup> SR 910.18

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5357).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

<sup>6</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS 2001 1322). Diese Änd. ist im gesamten Erlass berücksichtigt.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5531).

**Art. 4** Länderliste

Biologische Erzeugnisse aus Ländern, die mit den entsprechenden Spezifikationen in Anhang 4 aufgeführt sind, dürfen als biologisch gekennzeichnet vermarktet werden.

**Art. 4a<sup>8</sup>** Gattungsspezifische Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung

<sup>1</sup> Bezüglich der gattungsspezifischen Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung gelten die Bestimmungen nach Anhang 5.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich sowie weitere Vorschriften für die Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten sind in Anhang 6 festgelegt.

**Art. 4b<sup>9</sup>** Futtermittel

Die Futtermittel sowie deren Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe nach der Verordnung des EVD vom 10. Juni 1999<sup>10</sup> über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), die die zusätzlichen Anforderungen nach Anhang 7 erfüllen, sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

**Art. 4c<sup>11</sup>** Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Anhang 8 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

**2. Abschnitt:**<sup>12</sup>**Bestimmungen an die Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse****Art. 5** Landwirtschaftliche Nutzfläche

Imkereibetriebe dürfen ihre Erzeugnisse auch dann als biologische Erzeugnisse kennzeichnen, wenn sie über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>10</sup> SR **916.307.1**

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2002** 228).

**Art. 6** Gesamtbetrieblichkeit

<sup>1</sup> Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup> Einzelne Bienenstände können an Standorten gehalten werden, welche die Anforderungen nach Artikel 9 nicht erfüllen, sofern die übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Deren Erzeugnisse dürfen nicht als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden.

**Art. 7** Umstellung

<sup>1</sup> Imkereibetriebe, die auf die biologische Produktion umgestellt haben, dürfen ihre Erzeugnisse frühestens ein Jahr nach der Umstellung als biologische Erzeugnisse kennzeichnen. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen nach Artikel 16 auszuwechseln.

**Art. 8** Herkunft der Bienen

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

<sup>2</sup> Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugeetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

<sup>3</sup> Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann ein Bestand, nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle, durch den Zukauf konventioneller Bienenvölker wiederaufgebaut werden, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.<sup>13</sup>

**Art. 9** Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen nach Kapitel 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnach-

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

weis des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen.

- b. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.
- c. Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

#### **Art. 10** Standortverzeichnis

<sup>1</sup> Der Betreiber hat der Zertifizierungsstelle eine Karte in einem geeigneten Massstab vorzulegen, auf welcher der Standort der Bienenstöcke mit Angabe des Ortes (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, und gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden, eingetragen sind. Werden durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) keine Gebiete oder Regionen nach Artikel 16*h* Absatz 3 der Bio-Verordnung bezeichnet, so muss der Betreiber der Zertifizierungsstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Verletzung der Bienenstöcke unterrichtet werden (z. B. Wanderverzeichnis).

#### **Art. 11** Bienenvolkverzeichnis

Zu jedem Bienenvolk hat der Betreiber ein Bienenvolkverzeichnis zu führen. Darin sind festzuhalten:

- a. der Standort des Bienenstocks;
- b. Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>15</sup> – Bestandeskontrolle der Bienenvölker);
- c. Angaben zur künstlichen Fütterung;
- d. Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

<sup>15</sup> SR 916.401

**Art. 12** Futter

<sup>1</sup> Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

<sup>2</sup> Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.<sup>16</sup>

<sup>4</sup> Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtaurachtzeit zulässig.

<sup>5</sup> Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

**Art. 13** Krankheitsvorsorge

<sup>1</sup> Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;
- b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 zugelassenen Mitteln, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

<sup>2</sup> Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

**Art. 14** Tierärztliche Behandlung

<sup>1</sup> Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>17</sup> zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

<sup>17</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

<sup>3</sup> Zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.

<sup>4</sup> Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

<sup>5</sup> Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.

<sup>6</sup> Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

<sup>7</sup> Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvolkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **Art. 15** Bienenhaltungspraktiken

<sup>1</sup> Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

<sup>2</sup> Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten.

<sup>3</sup> Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.

<sup>4</sup> Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

<sup>5</sup> Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

<sup>6</sup> Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

<sup>7</sup> Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

**Art. 16**           Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

<sup>1</sup> Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

<sup>2</sup> In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

<sup>3</sup> Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden.

<sup>4</sup> Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

<sup>5</sup> Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Schädlinge, dürfen nur die in Anhang 1 genannten Stoffe verwendet werden.

<sup>6</sup> Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

<sup>7</sup> Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 genannten geeigneten Stoffe zulässig.

**2a. Abschnitt:<sup>18</sup> Kontrollbescheinigung für Einfuhren**

**Art. 16a**           Ausstellung der Kontrollbescheinigung

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von:

- a. der Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Anhang 4 für Einfuhren nach Artikel 23 der Bio-Verordnung;
- b. der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einfuhren nach Artikel 24 der Bio-Verordnung.

<sup>2</sup> Die Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 muss vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung:

- a. alle Kontrollunterlagen und Beförderungs- und Handelspapiere des betreffenden Produktes geprüft haben;

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

b.<sup>19</sup> eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vorgenommen haben oder eine ausdrückliche Erklärung des Exporteurs erhalten haben, aus der hervorgeht, dass die Sendung gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007<sup>20</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert und aufbereitet worden ist.

<sup>3</sup> Sie bestätigt mit der Erklärung in Feld 15 der Kontrollbescheinigung, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert worden ist.<sup>21</sup>

<sup>4</sup> Bei Frischprodukten kann eine einzige Kontrollbescheinigung für alle Sendungen einer Kalenderwoche, basierend auf den Lieferscheinen, ausgestellt werden (Sammelbescheinigung). Die Sammelbescheinigung muss innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Sendung der entsprechenden Kalenderwoche beim Importeur sein.

#### **Art. 16b** Bestätigung der Einzelermächtigung

<sup>1</sup> Für Einfuhren nach Artikel 24 der Bio-Verordnung muss Feld 16 durch die Zertifizierungsstelle des Importeurs ausgefüllt werden.<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Das Feld 16 muss nicht ausgefüllt werden, wenn:

- a. der Importeur seiner Zertifizierungsstelle eine gültige, vom Bundesamt für Landwirtschaft ausgestellte Einzelermächtigung im Original vorlegt;
- b. das Bundesamt für Landwirtschaft der Zertifizierungsstelle des Importeurs direkt einen Nachweis zugestellt hat, wonach für die betreffende Sendung eine Einzelermächtigung vorhanden ist.

<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Angaben enthalten:

- a. Nummer der Einzelermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
- b. Name und Adresse des Importeurs;
- c. Ursprungsland;
- d. Name und Adresse der Behörde oder Zertifizierungsstelle im Ausland;
- e. Bezeichnungen der betreffenden Produkte.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

<sup>20</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).



**Art. 16c** Anforderungen an die Kontrollbescheinigung

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil A oder dem Muster in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008<sup>23</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern entsprechen. Sie muss in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erstellt sein.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Nachträgliche Änderungen müssen durch die ausstellende Behörde oder Zertifizierungsstelle beglaubigt werden.

<sup>3</sup> Die Kontrollbescheinigung ist in einem einzigen Original zu erstellen. Der erste Empfänger oder der Importeur können zur Information der Zertifizierungsstelle eine Kopie anfertigen. Jede Kopie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

**Art. 16d** Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung

<sup>1</sup> Für jede Sendung muss der Importeur die Kontrollbescheinigung seiner Zertifizierungsstelle vorlegen. Diese prüft die Sendung und füllt Feld 17 der Kontrollbescheinigung aus.<sup>25</sup>

<sup>2</sup> Nach Annahme der Sendung bestätigt der erste Empfänger mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung, dass er die Annahme der Sendung gemäss Anhang 1 Abschnitt B Ziffer 3 der Bio-Verordnung vorgenommen hat. Anschliessend sendet er das Original an den in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Importeur. Der Importeur muss die Kontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

**Art. 16e** Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung

Soll eine Sendung vor der Verzollung einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c der Bio-Verordnung unterworfen werden, so muss vor der ersten Aufbereitung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

**Art. 16f** Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung

<sup>1</sup> Soll eine Sendung vor der Verzollung in mehrere Parteien aufgeteilt werden, so muss vor der Aufteilung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, muss der Zertifizierungsstelle des Importeurs zusätzlich eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt werden.

<sup>23</sup> ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. 1 der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Art. 6 Ziff. 1 der EDAV-Kontrollverordnung des EVD vom 16. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (SR 916.443.106).

<sup>3</sup> Die Teilkontrollbescheinigung muss gemäss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil B erstellt sein.

<sup>4</sup> Die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs bestätigt mit der Erklärung in Feld 14, dass sich die Teilkontrollbescheinigung auf die in Feld 3 genannte Kontrollbescheinigung bezieht.

<sup>5</sup> Eine Kopie jeder Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung vom Importeur aufbewahrt. Sie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

<sup>6</sup> Nach der Aufteilung begleiten die Originale der Teilkontrollbescheinigungen die jeweiligen Partien und werden der Zertifizierungsstelle des Empfängers vorgelegt.

<sup>7</sup> Nach Annahme einer Partie bestätigt der Empfänger dieser Partie mit der Erklärung in Feld 15 der Teilkontrollbescheinigung, dass die Annahme der Lieferung gemäss Anhang 1 Abschnitt B Ziffer 3 der Bio-Verordnung erfolgt ist. Er muss die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

## **2b. Abschnitt:<sup>26</sup>**

### **Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial**

#### **Art. 16g** Aufnahme in das Informationssystem

<sup>1</sup> Sorten, von denen biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist, werden auf Antrag des Anbieters in das Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aufgenommen.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme ist, dass der Anbieter:

- a. nachweist, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial handelt, das letzte Unternehmen, sich dem in Kapitel 5 der Bio-Verordnung genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;
- b. nachweist, dass das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial, das in Verkehr gebracht wird, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial erfüllt;
- c. sich verpflichtet, alle in Artikel 16h verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Betreibers des Informationssystems oder wann immer erforderlich zu aktualisieren;
- d. sich verpflichtet, den Betreiber des Informationssystems unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist.

<sup>3</sup> Der Betreiber des Informationssystems kann eine Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

<sup>26</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5357).

**Art. 16h** Eingetragene Informationen

Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
- c. das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
- d. das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Sortenkatalog zugelassen wurde;
- e. den Termin, von dem an das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial verfügbar ist;
- f. den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle.

**Art. 16i** Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts und vegetativem Vermehrungsmaterials

Anhang 10 enthält die Liste der Arten oder Untergruppen der Arten, von welchen in der Schweiz ausreichende Mengen an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft und eine nahezu ausreichende Anzahl von Sorten aus biologischer Landwirtschaft vorhanden sind. Diese Liste muss im Informationssystem enthalten sein.

**Art. 16j** Zugang zu den Daten

Die Daten des Informationssystems müssen den Verwendern von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sein.

**Art. 16k** Jährlicher Bericht

<sup>1</sup> Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleiten.

<sup>2</sup> Zu jeder Art, die von einem Nachweisdokument gemäss Artikel 16k Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Name der Art, die Untergruppe der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen;
- c. die Gesamtmenge an nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von den Bezüglern von Nachweisdokumenten verwendet worden ist;

- d. die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit nach Artikel 13a Absatz 6 der Bio-Verordnung.

### 3. Abschnitt:<sup>27</sup> Schlussbestimmungen

#### Art. 17<sup>28</sup>

#### Art. 18<sup>29</sup> Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen der Änderung vom 2. November 2006<sup>30</sup>

Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2007 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil A und B hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2007 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

<sup>27</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

<sup>28</sup> Aufgehoben durch Ziff. V 16 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

<sup>29</sup> Ursprünglich Art. 5.

<sup>30</sup> AS 2006 5165

## Zugelassene Pflanzenschutzmittel

### 1. Biologische und biotechnische Massnahmen

- Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern mit naturidentischen Pheromonen wie z.B. die Verwirrungstechnik, Markierungpheromone
- Repellents pflanzlicher und tierischer Herkunft
- natürliche Feinde wie z.B. Schlupfwespen, Raubmilben, Raubwanzen, Gallmücken, Marienkäfer, Nematoden
- natürliche Mikroorganismen und insektenpathogene Pilze (keine gentechnisch veränderten Organismen)
- mechanische Abwehrmittel wie z.B. Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen, Leimringe
- von natürlichen Mikroorganismen (keine gentechnisch veränderten Organismen) erzeugte Substanzen: Spinosad

### 2. Präparate gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)

- Kaliumbicarbonat
- Kaliumpermanganat, nur bei Obstbäumen und Reben
- anorganische Kupferpräparate  
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktaoat
  - Jahreshöchstmenge von 4 kg Kupfer-Metall je ha
  - Rebbau: Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer-Metall je ha. Innert 5 aufeinanderfolgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je ha; die Bilanzierung erfolgt ab dem 1. Januar 2002
- Lecithin (nicht aus gentechnisch veränderten Organismen)
- pflanzliche Öle wie z.B. Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Fenchelöl (auch zur Keimhemmung)
- Schwefelpräparate
- Seifenpräparate
- Senfmehl
- Tonerdepräparate

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS 2002 4292). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5531), Ziff. I der V des EVD vom 2. Nov. 2006 (AS 2006 5165), vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907) und I 1 der V des EVD vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5829).

**3. Präparate gegen tierische Schädlinge (Insektizide, Akarizide, Molluskizide)**

- Azadirachtin (Neem-Extrakt)
- Eisen-(III)-Orthophosphat
- Mineralöle (nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Befall durch San-José-Schildlaus)
- Paraffinöl
- pflanzliche Öle wie z. B. Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Rapsöl
- Pyrethrine (Extrakte von *Chrysanthemum cinerariaefolium*)
- Quassia-Extrakt
- Rotenone (Extrakte von *Derris sp.*, *Lonchocarpus sp.* und *Therphrosia sp.*)
- Schwefelpräparate
- Seifenpräparate
- Tonerdepräparate

**4. Wundverschlussmittel im Obst-, Wein- und Zierpflanzenanbau**

- Pflanzliche Wachse und Öle
- Bienenwachs
- Tonerdepräparate
- Kalkpräparate

**5. Beistoffe**

- Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie z. B. Kiefernharzöle, Paraffinöle

**6. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen**

- Rodentizide

Anhang 23<sup>2</sup>  
(Art. 2)

## Zugelassene Dünger<sup>33</sup>, Präparate und Substrate

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt wurden.

Bezeichnung	Beschreibung: Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
<b>1. Hofeigene Dünger</b>	
Stallmist, Gülle Ernterückstände, Gründünger Stroh, anderes Mulchmaterial	
<b>2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse</b>	
<b>2.1. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs</b>	
Weicherdiges Rohphosphat*	
Aluminiumcalciumphosphat*	
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung*	
Kalirohsalze	
(z. B. Kainit, Sylvinit usw.)*	
Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Patentkali)*	Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.
Kaliumsulfat*	Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	

<sup>32</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EVD vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 292), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 14. Dez. 2000 (AS **2001** 252), Art. 9 der Düngerbuch-Verordnung des EVD vom 28. Febr. 2001 (AS **2001** 722) und Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS **2001** 1322). Bereinigt und berichtigt gemäss Anhang 3 der Düngerbuch-Verordnung EVD vom 16. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR **916.171.1**; AS **2008** 4447).

<sup>33</sup> Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (SR **916.171**) und der Düngerbuch-Verordnung EVD vom 16. Nov. 2007 (SR **916.171.1**) bleiben vorbehalten.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Dolomit usw.)	
Industriekalk aus der Zuckerproduktion (Ricokalk)*	
Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung*	Blattbehandlung bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips) Elementarer Schwefel*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Natriumchlorid*	Ausschliesslich Steinsalz.
Aufbereitete Tonminerale (z. B. Perlit, Vermiculit usw.)	
Gesteinsmehle (z. B. Quarzmehl, Basaltmehl, Tonerdemehl usw.)	
<b>2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs</b>	
Stallmist*	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)*	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*	mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**.
Torf	Nur für Pflanzenanzucht und Moorbeete.
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	



Bezeichnung	Beschreibung: Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
<p>Guano*</p> <p>kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material*</p>	<p>Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.</p> <p>Mischungen aus pflanzlichem Material, kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden.</p>
<p>Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Blutmehl***</li> <li>– Knochenmehl***</li> <li>– Fleischmehl***</li> <li>– Hufmehl***</li> <li>– Hornmehl***</li> <li>– Knochenkohle***</li> <li>– Fischmehl</li> <li>– Federn- und Haarmehl</li> <li>– Wolle</li> <li>– Walkhaare (Filzherstellung)</li> <li>– Fellteile (Ledermehl)</li> <li>– Haare und Borsten</li> <li>– Milcherzeugnisse</li> </ul> <p>Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Filterkuchen von Ölfrüchten</li> <li>– Kakaoschalen</li> <li>– Malzwurzeln</li> <li>– Kokosfasern, Kokospeat</li> <li>– Vinasse, Melasse</li> <li>– Trester</li> </ul>	<p>Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0**</p>
<p>Schlempe und Schlempeextrakt</p>	<p>Schweizer Herkunft, keine Ammoniak-schlempe</p>
<p>Algen und Algengerzeugnisse*</p>	<p>Ausschliesslich und auf direktem Weg gewonnen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Mahlen; oder</li> <li>b. Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; oder</li> <li>c. Fermentation.</li> </ol>
<p>Sägemehl und Holzspäne</p>	<p>Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.</p>

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Rindenkompst	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung***

### 2.3 Spurennährstoffe

Spurennährstoffe\*

### 2.4. Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden

Mikroorganismenpräparate (Pilze, Bakterien)\* Keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

### 3. Präparate

Pflanzliche Extrakte Extrakte von Pflanzen wie Aufgüsse und Tee

Pflanzliche Brühen Flüssigkeit nach der Homogenisierung oder Abtrennung von in Wasser eingelegtem pflanzlichen Material

Biologisch-dynamische Präparate

### 4. Substrate

Substrate Torfanteil max. 70 Vol. %.

### 5. Substrate für die Pilzproduktion

Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschliesslich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- 5.1 Stallmist und tierische Exkremente Aus Biobetrieben
- Stallmist von Tieren der Pferdegattung kann eingesetzt werden, sofern der Halter:
- Stroh aus biologischem Anbau einsetzt.
  - Die Fütterungsrichtlinien der Bio-Verordnung einhält.
  - Der Zertifizierungsstelle ein Kontrollrecht seiner Pferdehaltung gewährt.

Bezeichnung	Beschreibung: Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
5.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
5.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
5.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
5.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
5.6 Wasser, Erde	
* Bei nachgewiesenem Bedarf	
** Nachweisgrenze	
*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind	
**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser	

Anhang 3<sup>34</sup>  
(Art. 3)

## Zugelassene Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

### Einleitung

In diesem Anhang gelten folgende Definitionen:

1. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:
  - a. einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
  - b. ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht Lebensmittelzusatzstoffe sind.
2. Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs: Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:
  - 2.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschliesslich Träger dieser Stoffe;
  - 2.2. Wasser und Salz;
  - 2.3. Mikroorganismen, Kulturen;
  - 2.4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen.

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS **2002** 4292). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 26. Nov. 2003 (AS **2003** 5357), 10. Nov. 2004 (AS **2004** 4895), 9. Nov. 2005 (AS **2005** 5531), Ziff. I der V des EVD vom 2. Nov. 2006 (AS **2006** 5165), vom 26. Mai 2008 (AS **2008** 2907), Ziff. I 1 der V des EVD vom 2. Nov. 2008 (AS **2008** 5829) und Ziff. II der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2577). Siehe auch die UeB Änd. 2. Nov. 2006 hiavor.

## Teil A: Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

### A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

*Tabelle*

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen gemäss Zusatzstoffverordnung vom 23. November 2005<sup>35</sup>.

#### Zulässige Zusatzstoffe

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle		Nur für geaschten Ziegenkäse und traditionelle Käsespezialitäten zulässig
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		Nur für Red Leicester-Käse, Double Gloucester-Käse, Cheddar und Mimolette-Käse zulässig
E 170	Calciumcarbonat	Zulässig, ausser als Farb- oder Calciumzusatz	Zulässig, ausser als Farb- oder Calciumzusatz
E 220	Schwefeldioxid	Zulässig Obstweine* ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein), sowie Met: 50 mg <sup>a</sup> Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg <sup>a</sup> <sup>a</sup> Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub> <sup>*</sup> Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben	Zulässig
E 224	Kaliummetabisulfit	Zulässig Obstweine* ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein), sowie Met: 50 mg <sup>a</sup> Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder	Zulässig

<sup>35</sup> [AS 2005 6191. AS 2007 2977 Art. 7]. Siehe heute die V vom 22 Juni 2007 (SR 817.022.31).

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
		Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg <sup>a</sup> <sup>a</sup> Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub> <sup>*</sup> Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben	
E 250	Natriumnitrit		Nur für Fleischerzeugnisse zulässig Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg Restmenge bei der Abgabe an den Letztverbraucher, ausgedrückt als NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg
E 252	Kaliumnitrat		Nur für Fleischerzeugnisse zulässig Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 80 mg/kg Restmenge bei der Abgabe an den Letztverbraucher, ausgedrückt als NaNO <sub>3</sub> : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	Zulässig	Zulässig
E 290	Kohlendioxid	Zulässig	Zulässig
E 296	Apfelsäure	Zulässig	
E 300	Ascorbinsäure	Zulässig	Nur für Fleischerzeugnisse zulässig
E 301	Natriumascorbat		Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen zulässig
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte	Nur als Antioxidans für Fette und Öle zulässig	Nur als Antioxidans für Fette und Öle zulässig
E 322	Lecithin	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 325	Natriumlactat		Nur für Milch- und Fleischerzeugnisse zulässig
E 330	Zitronensäure	Zulässig	
E 331	Natriumcitrat		Zulässig
E 333	Calciumcitrat	Zulässig	

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
E 334	Weinsäure (L(+)-)	Zulässig	
E 335	Natriumtartrat	Zulässig	
E 336	Kaliumtartrat	Zulässig	
E 341	Monocalciumphosphat	Nur als Backtriebmittel für Fertigmehl zulässig	
E 400	Alginsäure	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 401	Natriumalginat	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 402	Kaliumalginat	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 406	Agar-Agar	Zulässig	Nur für Fleisch- und Milcherzeugnisse zulässig
E 407	Carrageen	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 410	Johannisbrotkernmehl	Zulässig	Zulässig
E 412	Guarkernmehl	Zulässig	Zulässig
E 414	Gummi arabicum	Zulässig	Zulässig
E 415	Xanthan	Zulässig	Zulässig
E 422	Glycerin	Nur für Pflanzenextrakte zulässig	
E 440	Pektin (nicht amidiert)	Zulässig	Nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	Nur zur Herstellung von Kapselhüllen zulässig	Nur zur Herstellung von Kapselhüllen zulässig
E 500	Natriumcarbonate	Zulässig	Nur für Milchkonfitüre (oder «Dulce de Leche»), Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse zulässig
E 501	Kaliumcarbonate	Zulässig	
E 503	Ammoniumcarbonate	Zulässig	
E 504	Magnesiumcarbonate	Zulässig	
E 509	Calciumchlorid		Nur zur Milchgerinnung zulässig
E 516	Calciumsulfat	Nur als Träger zulässig	
E 524	Natriumhydroxid	Nur zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck zulässig	
E 551	Siliciumdioxid	Nur als Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze zulässig	
E 553b	Talkum	Zulässig	Nur als Überzugmittel für Fleischerzeugnisse zulässig
E 938	Argon	Zulässig	Zulässig
E 939	Helium	Zulässig	Zulässig

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
E 941	Stickstoff	Zulässig	Zulässig
E 948	Sauerstoff	Zulässig	Zulässig
Aromen: Stoffe und Erzeugnisse nach der Definition in Anhang 3 Ziffer 24 Buchstaben a und d der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 <sup>36</sup> über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV), die nach Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a LKV als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.			

## A.2. Wasser und Salz

Trinkwasser

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid, einschliesslich der gebräuchlichen Rieselhilfsmittel), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

## A.3. Kulturen von Mikroorganismen

Die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte.

## A.4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente) und Vitamine

Diese Stoffe sind insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

## A.5. Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen

Diese Stoffe sind insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

<sup>36</sup> SR 817.022.21



**Teil B:  
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei  
der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen  
Ursprungs verwendet werden dürfen**

**B.1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse,  
die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen  
Ursprungs verwendet werden**

*Tabelle*

**Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe**

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Wasser	Nur in Trinkwasserqualität zulässig	Nur in Trinkwasserqualität zulässig
Calciumchlorid	Nur als Koagulationsmittel zulässig	
Calciumcarbonat	Zulässig	
Calciumhydroxid	Zulässig	
Calciumsulfat	Nur als Koagulationsmittel zulässig	
Magnesiumchlorid (Nigari)	Nur als Koagulationsmittel zulässig	
Kaliumcarbonat	Nur zum Trocknen von Trauben zulässig	
Natriumcarbonat	Nur zur Zuckerherstellung zulässig	
Milchsäure		Nur zur Regulierung des pH-Werts des Salzbades bei der Käseherstellung zulässig
Zitronensäure	Nur zur Ölherstellung und Stärkehydrolyse zulässig	Nur zur Regulierung des pH-Werts des Salzbades bei der Käseherstellung zulässig
Natriumhydroxid	Nur zur Zuckerherstellung und zur Herstellung von Öl aus Rapssaat ( <i>Brassica</i> spp.) zulässig	
Schwefelsäure	Nur zur Zuckerherstellung zulässig	Nur zur Gelatineherstellung zulässig
Salzsäure		Nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Werts des Salzbades bei der Herstellung von Gouda, Edamer, Maasdammer, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas zulässig
Ammoniumhydroxid		Nur zur Gelatineherstellung zulässig
Wasserstoffperoxid		Nur zur Gelatineherstellung zulässig

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Kohlendioxid	Zulässig	Zulässig
Stickstoff	Zulässig	Zulässig
Ethanol	Nur als Lösemittel zulässig	Nur als Lösemittel zulässig
Gerbsäure	Nur als Filtrierhilfe zulässig	
Erweissalbumin	Zulässig	
Kasein	Zulässig	
Gelatine	Zulässig	
Hausenblase	Zulässig	
Pflanzliche Öle	Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig	Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	Zulässig	
Aktivkohle	Zulässig	
Talkum	Zulässig gemäss Anhang 8 der Zusatzstoffverordnung vom 22. Juni 2007 <sup>37</sup> (ZuV)	
Bentonit	Zulässig gemäss Anhang 8 der ZuV	Nur als Verdickungsmittel für Met zulässig gemäss Anhang 8 der ZuV
Kaolin	Zulässig gemäss Anhang 8 der ZuV	Nur für Propolis zulässig gemäss Anhang 8 der ZuV
Cellulose	Zulässig	Nur zur Gelatineherstellung zulässig
Kieselgur	Zulässig	Nur zur Gelatineherstellung zulässig
Perlit	Zulässig	Nur zur Gelatineherstellung zulässig
Haselnusschalen	Zulässig	
Reismehl	Zulässig	
Bienenwachs	Nur als Trennmittel zulässig	
Carnaubawachs	Nur als Trennmittel zulässig	
Asbestfreie Filtermaterialien	Zulässig	Zulässig
Ethylen	Nur zur Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion von Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln; bei nachgewiesenem Bedarf zulässig	

37 SR 817.022.31

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Kalialaun (Kalinit)	Nur zur Verzögerung der Reifung von Bananen zulässig	

## B.2. Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme

Die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Enzyme und Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte (inklusive Enzyme).

## B.3. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten verwendet werden dürfen

Holz, Späne und Mehle von unbehandelten Hölzern	Raucherzeugung zum Räuchern
Klebstoffe, natürlicher Herkunft	Anbringen von Etiketten auf Käselaiiben
Natürliche Farbstoffe nach Art. 75 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 <sup>38</sup> über Lebensmittel tierischer Herkunft	Färben von Eierschalen
Schellack	Überzugsmittel für Eier
Ca- und Mg-Silicat	Überzugsmittel für Eier
Asche	Behandlung von Käserinde
natürliche tierische Fette	Überzugsmittel für Eier

Zur Kennzeichnung von Eiern, Fleisch und Käse dürfen die allgemein lebensmittelrechtlich zulässigen Farbstoffe verwendet werden.

## Teil C:

### Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht biologisch erzeugt wurden, einschliesslich wildgesammelte Pflanzen, die nicht den Anforderungen der Bio-Verordnung entsprechen

#### C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäss Einleitung Ziffer 1 Buchstabe a hergestellt werden:

##### C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln  
 Getrocknete Himbeeren (*Rubus idaeus L.*)  
 Getrocknete rote Johannisbeeren (*Ribes rubrum L.*)  
 Kolanuss  
 Maracuja (Passionsfrucht)  
 Stachelbeeren (*Ribes crista L.*)

**C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter**

Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)  
 Galgant (*Alpinia officinarum*)  
 Meerrettichsamensamen (*Armoracia*)  
 rosa Pfeffer (*Schinus molle L.*)  
 Saflorblüten (*Carthamus tinctoris*)

**C.1.3. Verschiedenes**

Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

**C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäss Einleitung Ziffer 1 Buchstabe b hergestellt werden****C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von**

Kakao (*Theobroma cacao*)  
 Kokosnuss (*Cocos nucifera*)  
 Oliven (*Olea europea*)  
 Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)  
 Palmen (*Elaeis guineensis*)  
 Raps (*Brassica napus, rapa*)  
 Saflor (*Carthamus tinctorius*)  
 Sesam (*Sesamum indicum*)  
 Soja (*Glycine max*)

**C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen**

Reispapier  
 Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert  
 Fruchtzucker  
 Oblaten

**C.2.3. Verschiedenes**

Erbsenprotein (*Pisum ssp.*)  
 Rum: nur aus Rohrzuckersaft  
 Kirsch

**C.3. Unverarbeitete tierische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäss Einleitung Ziffer 1 Buchstabe a hergestellt werden**

Wassertiere, nicht aus Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Naturdärme

**C.4. Tierische Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäss Einleitung Ziffer 1 Buchstabe b hergestellt werden**

Gelatine

Molkenpulver

Anhang 4<sup>39</sup>  
(Art. 4)

## Länderliste

### Argentinien

1. *Produkte:*
  - a. Pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, ausser Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, ausser tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, respektive deren Verarbeitungsprodukte.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse, unter Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.
3. *Zertifizierungsstellen:*
  - «Instituto Argentino para la Certificacion y Promocion de Productos Agropecuarios Organicos SRL» (Argencert)
  - «Organizacion Internacional Agropecuaria» (OIA)
  - Letis S.A.
  - Food Safety S.A.
4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 3.
5. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

### Australien

1. *Produkte:* Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Australien angebaut worden sein.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I Abs. 3 der V des EVD vom 14. Dez. 2000 (AS 2001 252), Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS 2001 1322), Ziff. II der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001 (AS 2002 228), Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS 2002 4292), Ziff. I der V des EVD vom 18. Juni 2003 (AS 2003 1854), Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 26. Nov. 2003 (AS 2003 5357), vom 10. Nov. 2004 (AS 2004 4895), Ziff. I der V des EVD vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2491), vom 2. Nov. 2006 (AS 2006 5165), vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907) und Ziff. II der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

3. *Zertifizierungsstellen:*
  - Australian Certified Organic (ACO)
  - Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
  - Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
  - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)
  - National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)
4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 3.
5. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

### **Costa Rica**

1. *Produkte:* Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Costa Rica angebaut worden sein.
3. *Zertifizierungsstellen:*
  - Eco-LOGICA
  - BCS Öko-Garantie
4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* Ministerio de Agricultura y Ganadería
5. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2011.

### **EG-Mitgliedstaaten**

1. *Produkte:*
  - a. nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, mit Ausnahme von Kaninchen und unverarbeiteten Erzeugnissen aus Kaninchen,
  - b. verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, mit Ausnahme von Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, welche in der EG erzeugt wurden;
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b müssen in der EG erzeugt oder in die EG eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz, oder
  - b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>40</sup> in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008<sup>41</sup> anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt, oder
  - c. aus einem Drittland, sofern eine Genehmigung eines EG-Mitgliedstaates zum Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorliegt.
3. *Zertifizierungsstellen:*  
Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Kontrollstellen oder -behörden.
  4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 3.
  5. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

## Indien

1. *Produkte:* Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Indien angebaut worden sein.
3. *Zertifizierungsstellen:*
  - APOF Organic Certification Agency (AOCA)
  - Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.
  - Ecocert S.A. (India Branch Office)
  - IMO Control Pvt. Ltd.
  - Indian Organic Certification Agency (Indocert)
  - Lacon Quality Certification Pvt. Ltd.
  - Natural Organic Certification Association
  - OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd.
  - Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)
  - SGS India Pvt. Ltd.
  - Control Union Certifications (India)
  - Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA)

<sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dez. 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.



4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: wie unter Punkt 3.
5. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

### **Israel**

1. *Produkte*:
  - a. Nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse, die im Wesentlichen solche Bestandteile enthalten, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft*: Die Erzeugnisse nach Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel nach Ziffer 1 Buchstabe b, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein:
  - a. aus der Schweiz; oder
  - b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Drittland.
3. *Zertifizierungsstellen*:
  - Agrior Ltd. - Organic Inspection and Certification
  - Institute of Quality and Control (IQC)
  - Plant Protection and Inspection Services (PPIS) – Ministry of Agriculture and Rural Development
  - Skal Israel - Inspection & Certification
4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: wie unter Punkt 3.
5. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

### **Neuseeland**

1. *Produkte*:
  - a. Nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, ausser Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, ausser tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, respektive deren Verarbeitungsprodukte.
2. *Herkunft*: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz; oder
  - b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Drittland; oder
  - c. aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäss den vom MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm «Food Official Organic Assurance Programme» gleichwertig anerkannt worden sind. Nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 Prozent an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b enthalten zu sein, dürfen eingeführt werden.
3. *Zertifizierungsstellen:*
    - BIO-GRO New Zealand
    - ASUREQuality Ltd.
  4. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:*
    - Ministry of Agriculture and Forestry, New Zealand Food Safety Authority
  5. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2011.

Anhang 5<sup>42</sup>  
(Art. 4a Abs. 1)

## Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung

Die Anforderungen für das RAUS-Programm der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008<sup>43</sup> sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

### **1 Ausläufe und Haltungegebäude**

#### **11 Allgemeine Grundsätze**

1. Auf Grünflächen dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass ein Überweiden vermieden wird.
2. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Stallgerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Anhang 1 aufgeführten Produkte verwendet werden.
3. Laufhöfe und Aussenklimabereiche sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Umwelt, namentlich die ober- und unterirdischen Gewässer, nicht gefährdet werden.

#### **12 Säugetiere**

1. Die Haltung von Kälbern, Lämmern und Ziegen in Einzelboxen ist nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
2. Tiere der Schweinegattung sind in Gruppen zu halten, ausser während der Deckzeit (maximal 10 Tage), wenige Tage vor dem Abferkeln und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

<sup>42</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5531), Ziff. I der V des EVD vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907) und I 1 der V des EVD vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5829).

<sup>43</sup> SR 910.132.4

### 13 Geflügel

1. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - a. Mindestens ein Drittel der Bodenfläche (begehbare Fläche) muss eine feste Konstruktion sein, d.h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Sie muss mit ausreichend Streumaterial bedeckt sein;
  - b. bei Perlhühnern müssen mindestens 20 cm Sitzstangen pro Tier zur Verfügung stehen;
  - c. jeder Geflügelstall beherbergt maximal
    - 4800 Mastpoulets
    - 3000 Legehennen
    - 5200 Perlhühner
    - 4000 weibliche Flug- oder Pekingenten
    - 3200 männliche Flug- oder Pekingenten
    - 3200 sonstige Enten
    - 2500 Gänse oder Truten;
  - d. im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m<sup>2</sup>.
2. Die Besatzdichte im Stall beträgt bei Legehennen maximal 5 Tiere pro m<sup>2</sup> permanent zugängliche Fläche und bei Mastgeflügel in festen Ställen maximal 20 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup>. Bei Truten beträgt die maximale Besatzdichte in der 1. bis 6. Lebenswoche 30 kg und danach 36,5 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup>.
3. Die Weidefläche beträgt pro Legehenne 5 m<sup>2</sup>, pro Trute 10 m<sup>2</sup> einschliesslich eines Schattenplatzes von mindestens 1/3 m<sup>2</sup> und pro Mastgeflügel 2 m<sup>2</sup>, gegebenenfalls unterteilt in mehrere Koppeln.
4. Pro 5 Legehennen steht ein Einzelnest zur Verfügung, oder 100 cm<sup>2</sup> Nestfläche pro Tier bei Gruppennestern.
5. ...
6. Ab 50 Tieren ist eine Bestandeskontrolle zu führen.
7. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden (kein Niederfrequenzlicht), um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden eingehalten werden muss.
8. Truten haben im Stall und im Auslauf die Möglichkeit zu Beschäftigungen wie «Zupfen».
9. Wassergeflügel hat stets Zugang zu einem fliessenden Gewässer, einem Teich oder einem See, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.
10. Geflügel muss während mindestens einem Drittel seines Lebens Zugang zu den Auslaufflächen haben, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben.

## 2 Fütterung

1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte.
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Die in Anhang 7 Punkt 3 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.
5. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist der Zusatz der in Anhang 7 Punkt 415 (Nahrungsmittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs), Punkt 57 (Spurenelemente) und 56 (Vitamine, Provitamine sowie chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.
6. Zur Tierernährung dürfen die in Anhang 7 Punkt 23 (Mikroorganismen), Punkt 58 (Bindemittel, Fliesshilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), Punkt 5 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden.
7. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen oder von deren Derivaten hergestellt worden sein oder solche enthalten.

Anhang 6<sup>44</sup>  
(Art. 4a Abs. 2)

## Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

### 1. Laufhof für Tiere der Rindergattung, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffern 3, 4 und 5 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008<sup>45</sup> sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

### 2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 5 Ziffer 6 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 sind einzuhalten

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

### 3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 2 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 sind einzuhalten.

<sup>44</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. I 2 der V des EVD vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5829).

<sup>45</sup> SR 910.132.4

Anhang 7<sup>46</sup>  
(Art. 4b)

## Anforderungen an «Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe»

Grundlage ist die FMBV<sup>47</sup>.

Alle nicht näher definierten Begriffe werden im Sinne der FMBV verwendet.

- |          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Ausgangsprodukten und Einzelfuttermittel (FMBV Anh. 1 Teile 1–4)</b> |   |
| 11       | Die Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind naturbelassen   |   |
| 111      | Keine GVO-Erzeugnisse  | Definition nach der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 <sup>48</sup> über gentechnisch veränderte Lebensmittel  |
| 112      | Keine chemisch veränderten Produkte  | Die im FMBV Anhang 1 erwähnten Verfahren sind mit drei Einschränkungen erlaubt. Verboten ist die: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Extraktion mit organischen Lösemitteln (ausser Aethanol)</li> <li>– Fetthärtung</li> <li>– Raffination durch eine chemische Behandlung.</li> </ul> |
| 12       | Keine chemisch-synthetisch hergestellten Stoffe  |   |
| 121      | Kurzkettenige organische Säuren sind zur Konservierung von Silagen und Geflügelfutter erlaubt                        | Siehe Einschränkung unter 34  |
| 13       | Artspezifische Rationenzusammensetzung   |   |
| 131      | Keine tierischen Futterkomponenten   | Ausgenommen Milch- und Milchnebenprodukte sowie Fische, andere Meerestiere, deren Produkte und Nebenprodukte  |

<sup>46</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001 und Ziff. I der V des EVD vom 2. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5165).

<sup>47</sup> SR 916.307.1

<sup>48</sup> SR 817.022.51

## 2 **Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Zusatzstoffen (FMBV Anh. 2)**

- 21 Die Zusatzstoffe sind naturbelassen oder möglichst naturnah
- 211 Keine GVO-Erzeugnisse
- 212 Grundsätzlich sind ausschliesslich natürliche Quellen erlaubt
- 213 Falls keine natürlichen Quellen vorhanden und die Zusatzstoffe für eine bedarfsgerechte Rationengestaltung unentbehrlich sind, können ausnahmsweise chemisch-synthetisch hergestellte Produkte verwendet werden
- 22 Antimikrobielle Leistungsförderer Verboten
- 23 Mikroorganismen (Probiotika) sind erlaubt
- 24 Keine Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis
- 25 Keine Enzyme und Enzymmischungen

## 3 **Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Silierhilfsmitteln (Art. 25 FMBV)**

- 31 Erlaubt sind alle Produkte, die als Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel die Kriterien dieser Verordnung erfüllen
- 32 Keine GVO-Erzeugnisse
- 33 Erlaubt sind Bakterien, die Milch-, Essig-, Ameisen- und Propionsäure bilden
- 34 Erlauben generell schwierige Wetterverhältnisse keine guten Gärqualitäten, ist der Einsatz von Ameisen-, Essig-, Propion- und Milchsäure erlaubt Muss jeweils von der Kontrollinstanz bewilligt werden



- 4 Spezielle Bestimmungen für die Beurteilung von Ausgangsprodukten und Einzelfuttermittel (FMBV Anh. 1 Teile 1–4)**
- 41 FMBV Anhang. 1 Teil 1:  
Einzelfuttermittel und Ausgangsprodukte
- 411 Abschnitt 1:  
Getreidekörner sowie deren Produkte und Nebenprodukte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 412 Abschnitt 2:  
Ölsaaten, Ölf Früchte sowie deren Produkte und Nebenprodukte Falls Raffinate Nebenprodukte einer zertifizierten Bioproduktion sind, dürfen diese dem Presskuchen beigelegt werden
- 413 Abschnitte 3–7:  
übrige pflanzliche Produkte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 414 Abschnitte 8–10:  
tierische Produkte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 415 Abschnitt 11:  
mineralische Einzelfuttermittel Produkte mit hoher physiologischer Verfügbarkeit sind zu bevorzugen.  
Keine Verbindungen mit nicht erlaubten Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln
- 416 Abschnitt 12:  
Verschiedenes Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 42 FMBV Anhang 1 Teil 2:  
Proteinprodukte aus Mikroorganismen Nur abgetötete Hefen der Gattungen Saccharomyces und Candida sind erlaubt
- 43 FMBV Anhang 1 Teil 3:  
Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Produkte Verboten
- 44 FMBV Anhang 1 Teil 4:  
Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) Verboten
- 5 Spezielle Bestimmungen für die Beurteilung von Zusatzstoffen (FMBV Anh. 2)**
- 51 FMBV Anhang 2 Abschnitt A: Nur natürliche Quellen erlaubt  
Stoffe mit antioxidierender Wirkung
- 52 FMBV Anhang 2 Abschnitt B: Nur natürliche Quellen erlaubt  
Aromastoffe und Appetit anregende Stoffe

- 
- |    |   |  |
|----|---|--|
| 53 | FMBV Anhang 2 Abschnitt C:<br>Emulgatoren, Stabilisatoren,<br>Verdickungs- und Geliermittel                                       | Nur natürliche Quellen erlaubt   |
| 54 | FMBV Anhang 2 Abschnitt D:<br>Färbende Stoffe einschliesslich<br>Pigmente   | Nur natürliche Quellen erlaubt   |
| 55 | FMBV Anhang 2 Abschnitt E:<br>Konservierende Stoffe   | Nur Milch-, Essig-, Ameisen- und<br>Propionsäure für Geflügelfutter und<br>Silagen erlaubt               |
| 56 | FMBV Anhang 2 Abschnitt F:<br>Vitamine, Provitamine und<br>ähnlich wirkende Stoffe, die<br>chemisch eindeutig beschrieben<br>sind | Falls für bedarfsdeckende Rationen not-<br>wendig, dürfen die Vitamine zugesetzt<br>werden               |
| 57 | FMBV Anhang 2 Abschnitt G:<br>Spurenelemente  | Spurenelementverbindungen mit nicht<br>erlaubten Einzelfuttermitteln bzw.<br>Zusatzstoffen sind verboten |
| 58 | FMBV Anhang 2 Abschnitt H:<br>Bindemittel, Fliesshilfsstoffe<br>und Gerinnungshilfsstoffe   | Nur natürliche Quellen erlaubt   |

## **Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)**

### **1. Zugelassene Stoffe**

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat

### **2. Ferner sind zugelassen:**

- Produkte auf Jodbasis als Zitzendesinfektionsmittel
- Für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften die in der Liste der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft<sup>50</sup> für diesen Zweck anerkannten Mittel.

<sup>49</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>50</sup> Zu beziehen bei der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Liebefeld-Bern.

**Teil A:  
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen  
aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft  
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer  
Landwirtschaft**

1. Ausstellende Zertifizierungsstelle oder Behörde des Ursprungslandes (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste <sup>52</sup> ) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Exporteur (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Hersteller oder Aufbereiter des Produktes (Name und Adresse)	8. Ursprungsland	
	9. Bestimmungsland: Schweiz	
10. Erster Empfänger in der Schweiz (Name und Adresse)	11. Importeur (Name und Adresse)	
12. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. Zolltarifnummer	14. gemeldete Menge in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter usw.)

<sup>51</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS **2002** 4292). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS **2005** 5531). Bereinigt gemäss Art. 6 Ziff. 1 der EDAV-Kontrollverordnung des EVD vom 16. Mai 2007 (SR **916.443.106**), Ziff. 1 der V des EVD vom 26. Mai 2008 (AS **2008** 2907) und Ziff. II der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2577).

<sup>52</sup> Gemäss Anhang 4 der V des EVD vom 22. Sept. 1997 über die biologische Landwirtschaft (SR **910.181**).

15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde	
Hiermit wird bestätigt, dass die Produkte nach Feld 12 gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 <sup>53</sup> hergestellt wurden.	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	
Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde	
16. Für Einfuhren nach Artikel 24 der Bio-Verordnung (Einzelermächtigung): Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle des Importeurs.	
Hiermit wird bestätigt, dass für die Vermarktung der Produkte nach Feld 12 in der Schweiz eine Einzelermächtigung nach Artikel 24 der Bio-Verordnung erteilt wurde.	
Datum:	
Unterschrift und Stempel der zuständigen Zertifizierungsstelle	
17. Prüfung der Sendung durch die zuständige Zertifizierungsstelle der Schweiz	
Einfuhrregistrierung (Nummer der Zollquittung, Datum der Einfuhr und Zollstelle der Zollanmeldung)	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	Stempel
18. Erklärung des ersten Empfängers	
Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Waren gemäss Anhang 1 Abschnitt B Ziffer 3 der Bio-Verordnung erfolgt ist.	
Name des Unternehmens	Datum
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	

<sup>53</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007 S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

**Teil B: Teilkontrollbescheinigung****Schweizerische Eidgenossenschaft  
Teilkontrollbescheinigung Nr. ...**

1. Zertifizierungsstelle oder Behörde, die die zu Grunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste <sup>54</sup> ) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zu Grunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Name und Adresse des Importeurs der ursprünglichen Sendung	8. Ursprungsland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Adresse)		
11. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. Zolltarifnummer	13. gemeldete Menge der Partie in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter, usw.)
<p>14. Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle</p> <p>Diese Teilbescheinigung gilt für die in Feld 11 beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person</p> <p>Stempel der zuständigen Stelle</p>		

<sup>54</sup> Gemäss Anhang 4 der V des EVD vom 22. Sept. 1997 über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

15. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Partie gemäss Anhang 1 Abschnitt B Ziffer 3 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

*Anhang 10<sup>55</sup>*  
(Art. 16i)

## **Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts**

zur Zeit noch kein Eintrag

<sup>55</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des EVD vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5357).